

Statuten

(Im nachfolgende Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermassen gemeint sind.)

1. Name & Sitz

- 1.1. Der Karateklub Zanshin Do Karate Regensburg (nachfolgend ZDKR genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Regensburg. Er ist Mitglied der Sektion Swiss Karate Do Renmei (SKR) und ist der Japan Karate Association (JKA) angeschlossen.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung der Kampfkunst Karate im Shotokan-Stil nach SKR, der Kameradschaft, Freude und Spass unter seinen Mitgliedern. Die Förderung des Bewusstseins für Körper, Geist und Seele belegt einen grossen Stellenwert.

3. Haftung

- 3.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine solidarische, persönliche und unbeschränkte Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der Karateklub ZDKR setzt sich aus den Mitgliederkategorien "Aktivmitglieder", "Gast", "Passivmitglieder" und "Ehrenmitglieder" zusammen.
- 4.2. Aktivmitglieder sind sämtliche lizenzierte Mitglieder, welche Karate innerhalb des Vereins ausüben.
- 4.3. Die Aktivmitglieder werden unterteilt in Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
 - 4.3.1. Mitglieder gelten bis Ende des Jahres, in dem sie 13 Jahre alt werden, als Kinder.
 - 4.3.2. Mitglieder gelten ab Ende des Jahres, in dem sie 13 Jahre alt werden, als Jugendliche.
 - 4.3.3. Mitglieder, die älter als 18 Jahre alt sind, gelten als Erwachsene.
- 4.4. Gast ist ein aktives Mitglied eines nicht-SKR Vereins, der von der Technischen Kommission des Karateklubs ZDKR ins Training eingeladen wird.
- 4.5. Als Passivmitglieder können jene natürlichen Personen durch den Vorstand aufgenommen werden, die den Verein in irgendeiner Weise unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4.6. Ehrenmitgliedschaft kann jenen Mitgliedern verliehen werden, welche sich in besonderem Mass um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung hat auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

5. Einbindung des Klubs

- 5.1. Der Karateklub ZDKR ist Mitglied der Sektion Swiss Karatedo Renmei (SKR) und des Verbandes Swiss Karate Federation (SKF).
- 5.2. Die Swiss Karate Federation ist Mitglied bei Swiss Olympic, der Dachorganisation der Schweizer Sportverbände. Der SKF fördert den Jugendsport und setzt sich für Aus- und Weiterbildungen der Trainer ein. Über den SKF ist der Karateklub ZDKR auch Mitglied bei Swiss Olympic.
- 5.3. Swiss Olympic ist sowohl das Nationale Olympische Komitee der Schweiz, wie auch Dachverband der Schweizer Sportverbände, welche olympische und nichtolympische Sportarten vertreten. Swiss Olympic setzt sich unter anderem für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein ZDKR anerkennt und steht voll hinter den neun Prinzipien der Ethik Charta (siehe Anhang).

6. Aufnahme gesuche

- 6.1. Aufnahme gesuche sind dem Vorstand mit dem gesetzlich rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformular einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs ist nicht zu begründen.

Statuten

7. Austritt, Ausschluss

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Es werden keine Rückerstattungen vorgenommen. Das Nichtbenützen der angebotenen Dienstleistung und der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand (siehe 7.3) berechtigen nicht zu einer Beitragsreduktion oder dessen Rückforderung. Eine Rückzahlung kann nur im Falle gesundheitlicher Probleme (Arztzeugnis) geleistet werden.
- 7.2. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer 1monatigen Kündigungsfrist auf den 30.06. und den 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum Austrittsdatum hat der Austretende sämtliche ihm auferlegte Pflichten zu erfüllen.
- 7.3. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder verwarnet oder ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Mögliche Gründe sind:
 - 7.3.1. wenn sie ihren Mitgliederpflichten nicht nachkommen oder diese verletzen.
 - 7.3.2. wenn sie dem Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten in irgendeiner Weise schaden.
 - 7.3.3. wenn sie die Mitgliederbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht entrichten.
 - 7.3.4. wenn sie aus der Sektion SKR, der JKA oder des SKF ausgeschlossen werden.

8. Rechte & Pflichten

- 8.1. Durch den Beitritt zum Karateklub ZDKR anerkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins und haben die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.
- 8.2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks. Sie haben seine Interessen in guten Treuen zu wahren.
- 8.3. Die Mitglieder sind für die eigene Versicherung (Haftpflicht, Unfall) verantwortlich. Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Unfälle, Verluste von persönlichen Gegenständen etc. während irgendwelchen Veranstaltungen.
- 8.4. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Wird für ein Jahr kein Mitgliederbeitrag festgesetzt, ist der zuletzt bestimmte geschuldet.
 - 8.4.1. Dan-Träger, die ihre Dan-Graduierung durch Karateklub ZDKR erlangt haben, müssen keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung kann aufgrund sachlich vertretbarer Gründe für verschiedene Mitglieder oder Mitgliederkategorien unterschiedlich hohe Beiträge festsetzen (z.B. Lehrlinge und sonstige Ausnahmen, die vom Vorstand festgelegt werden).
- 8.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich und im Voraus zu entrichten sowie eine allfällige Adressänderung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 8.7. Der Vorstand kann Mitglieder vom Training, von einer Prüfung oder einem Turnier ausschliessen, falls diese ihren Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt haben.
- 8.8. Mitglieder, die infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst und ähnlichen Gründen das Training während mindestens einen Monat nicht besuchen können, werden aufgrund eines schriftlichen Gesuches und Bescheinigung anteilmässig von der Beitragspflicht befreit.

9. Organisation / Organe

- 9.1. Die Organe des Karateklub ZDKR sind:
 - 9.1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 9.1.2. Der Vorstand
 - 9.1.3. Der Rechnungsrevisor

10. Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Aktivmitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern. Passiv- und Gast-Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt.
- 10.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zu Beginn des Vereinsjahres statt.

Statuten

- 10.4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 10.5. Die Mitgliederversammlung (ordentlich und ausserordentlich) ist vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einzuberufen.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung ist für alle Stimmberechtigten obligatorisch. Ist jemand verhindert, muss er sich mündlich oder schriftlich beim Vorstand abmelden.
- 10.7. Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
 - 10.7.1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
 - 10.7.2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, des Berichts des Rechnungsrevisor, und der Jahresrechnung
 - 10.7.3. Entlastung des Vorstandes und der übrigen Organe des Vereins
 - 10.7.4. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - 10.7.5. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - 10.7.6. Behandlung von Geschäften, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen

11. Wahlen & Abstimmungen

- 11.1. Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 11.2. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 11.3. Der Beschluss über Statutenänderungen oder die Auflösung des Karateklub ZDKR erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 11.4. Wahlberechtigung
 - 11.4.1. Alle Aktivmitglieder (ausser Kinder) sind mit einer vollen Stimme stimm- und wahlberechtigt.
 - 11.4.2. Kinder sind vertreten durch einen Elternteil/gesetzlicher Vertreter und mit einer halben Stimme stimm- und wahlberechtigt. Sind mehrere Kinder innerhalb einer Familie Mitglied, kann pro Familie höchstens ein Stimm- und Wahlrecht ausgeübt werden.
 - 11.4.3. Ehrenmitglieder sind mit einer vollen Stimme stimm- und wahlberechtigt.
 - 11.4.4. Passiv- und Gast-Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

12. Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus 5 Aktivmitgliedern:
 - 12.1.1. Präsident
 - 12.1.2. Vizepräsident
 - 12.1.3. Leiter technische Kommission
 - 12.1.4. Leiter Finanzen
 - 12.1.5. Beisitzer
- 12.2. Der Vorstand wird aus der Mitte der Aktiven für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 12.3. Der Vorstand ist wiederholt wählbar.
- 12.4. Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit zurück, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit die Position von sich aus ersetzen.
- 12.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr, allenfalls durch den Stichentscheid des Präsidenten, gefasst.
- 12.6. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 12.6.1. Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins.
 - 12.6.2. Verwaltung der finanziellen Mittel, Erstellung des Budgets und Organisation des Rechnungswesens.
 - 12.6.3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse derselben.

Statuten

12.6.4. Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

12.7. Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben oder Funktionen an Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren.

12.8. Über das Post- und/oder das Bankkonto müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder je einzeln verfügen.

12.9. Falls die Jahresabrechnung mit genügend Reserven und nach Entschädigung der Trainer einen Überschuss ausweist, wird dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung zugesprochen.

13. Leiter technische Kommission

13.1. Die technische Kommission (nachfolgend TK genannt) besteht aus mindestens einem Aktivmitglied und regelt sämtliche Angelegenheiten, die den Karatesport betreffen. Sie kann ein Aktivmitglied als J+S Verantwortlichen zur Unterstützung benennen.

13.2. Die TK ist verantwortlich für die Abnahme der Karateprüfungen und bestimmt, wer an Prüfungen teilnehmen darf.

13.3. Die TK bestimmt die Trainer und legt die Trainingsordnung fest.

14. Rechnungsrevisor

14.1. Der Revisor prüft die Jahresrechnung und die Rechnungsführung des Vereins. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

14.2. Er hat das Recht, jederzeit unangemeldete Kontrollen vorzunehmen.

14.3. Die Mitgliederversammlung wählt 1 Revisor für die Dauer von 2 Jahren und kann wieder gewählt werden. Er braucht kein Vereinsmitglied zu sein, darf aber nicht dem Vorstand angehören.

15. Finanzen

15.1. Die Einnahmen des Karateklub ZDKR bestehen aus:

15.1.1. Jährlichen Mitgliederbeiträgen

15.1.2. Gewinnanteilen von Anlässen

15.1.3. J+S Beiträgen

15.1.4. Vermietung und Verkauf von Karatebekleidung

15.1.5. Zuschüsse

15.2. Der Mitgliederbeitrag muss jährlich im Voraus bezahlt werden.

15.3. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

16. Ausgaben

16.1. Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird, steht ausschliesslich der Mitgliederversammlung und dem Vorstand eine Ausgabenkompetenz zu.

16.2. Die Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die ordentliche zu Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes notwendigen und regelmässig wiederkehrenden Ausgaben (laufende Rechnungen).

16.3. Für einmalige Ausgaben steht dem Vorstand ein Maximalbetrag von CHF 1'000.- zur Verfügung.

17. Schlussbestimmung

17.1. Das Vereinsjahr erstreckt sich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

17.2. Das Vereinsvermögen ist zinstragend anzulegen.

18. Auflösung

18.1. Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens.

Statuten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 6.2.2026 in Kraft.

Regensburg, 6. Februar 2026

